G 1.2 Sprengarbeiten – Geophysik

Mögliche Gefahren

- Stolpern und Stürzen im Gelände
- Hochziehen der Ladung beim Ziehen des Bohrgestänges
- Zünden der Ladung bei nicht ausreichender Teufe
- Zünden der Ladung durch zu hohe Temperatur (≥ 75 °C)
- elektrischer Strom aus Geräten, Leitungen, Elektrostatik, Funk
- Nichthandhabungssicherheit der Sprengstoffe bei Temperaturen unter –20 °C
- Sprengstoffreste im Bohrgestänge

Maßnahmen

Sprengerlaubnis

- Sprengarbeiten dürfen nur Unternehmen 1 durchführen, die eine Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz für das angewendete Sprengverfahren besitzen.

Anzeigepflicht

- Sprengungen sind der zuständigen staatlichen Behörde anzuzeigen.

Verantwortung

- Beim Umgang mit Sprengmitteln ist der Sprengberechtigte allein verantwortlich und weisungsberechtigt.

Stand 7/2014

Maßnahmen

Sprengsignale
- Die Bedeutung der Sprengsignale ist bekanntzugeben. Sie lauten
  1. Sprengsignal – ein langer Ton – sofort in Deckung gehen,
  2. Sprengsignal – zwei kurze Töne – es wird gezündet,
  3. Sprengsignal – drei kurze Töne – das Sprengen ist beendet.

Allgemeine Anforderungen
- dem Gelände und Klima angepasste Kleidung und Schuhwerk verwenden
- Kontrolle, dass die Ladung auf Teufe bleibt (notfalls Vernichten der Ladung im Gestänge vor dem Ziehen)
- bei Sprengungen im offenen Bohrloch grundsätzlich eine Sicherungsstange verwenden
- bei trockenem oder schlagendem Bohren vor dem Laden den Laderaum kühlen
- Abstand von Fahrzeugen, Geräten, elektrischen Leitungen und Funk einhalten
- keine Sprengarbeiten bei Temperaturen unter –20 °C ausführen
- für Sprengmittel sind besondere Lagerbedingungen einzuhalten

Betriebsanweisungen
- Es müssen Festlegungen vorliegen über
  – den Transport von Sprengmitteln,
  – das Aufbewahren von Sprengmitteln in Lagern,
  – das vorübergehende Aufbewahren von Sprengmitteln,
  – das Verhalten bei der Durchführung der Sprengarbeit,
  – das Verhalten bei Verlust, Fund und Beseitigung von Sprengmitteln und beim Antreffen von Versagern.

Persönliche Schutzausrüstung

Auswahl gemäß Gefährdungsbeurteilung, hier insbesondere
- Wetterschutzkleidung
- Warnweste
- knöchelumschließende Schutzschuhe
- Schutzbrille
- Gehörschutz
- Schutzhelm

Anforderungen an das Personal
- Der Umgang mit Sprengmitteln ist nur Personen mit staatlicher Befähigung erlaubt.

Weitere Informationen

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)
- 1. – 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB)
- Seismik-Bergverordnung (SeismikBergVO)
- Landesbergverordnungen
- Dienstanweisungen für Sprengarbeiten bei geophysikalischen Bodenuntersuchungen

Stand 7/2014